

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 86

Der Kernbereich der Tarifautonomie

Dargestellt am Funktionszusammenhang von Unternehmens-,
Betriebs- und Tarifautonomie

Von

Dr. Frank Andreas Meik



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

FRANK ANDREAS MEIK

Der Kernbereich der Tarifautonomie

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 86

Der Kernbereich der Tarifautonomie

Dargestellt am Funktionszusammenhang von Unternehmens-,
Betriebs- und Tarifautonomie

Von

Dr. Frank Andreas Meik



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Meik, Frank Andreas:

Der Kernbereich der Tarifautonomie: dargest. am Funktionszusammenhang von Unternehmens-, Betriebs- u. Tarifautonomie / von Frank Andreas Meik. – Berlin: Duncker und Humblot, 1987.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 86)
ISBN 3-428-06250-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3-428-06250-7

*Meiner Frau
und meinen Eltern*

Vorwort

Die Arbeit hat im Wintersemester 1986/87 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich November 1986 eingearbeitet.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. *Volker Beuthien*. Ohne ihn wäre diese Arbeit niemals geschrieben worden. Nicht nur, daß er das Thema angeregt hat, er hat die Arbeit auch während meiner Tätigkeit als Assistent an seinem Institut durch wertvollen kritischen fachlichen und persönlichen Rat gefördert. Herrn Professor Dr. *Herbert Leßmann* danke ich für die Zweitkorrektur. Dem Publizisten *Thomas Reuter* danke ich für zahlreiche stilistische Anregungen und Herrn *Ernst Thamm* für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“.

Meiner Frau *Kerstin* danke ich herzlichst nicht nur für die Erfassung der Arbeit, sondern vor allem auch für die menschliche Unterstützung und ihre große Geduld.

Marburg, den 20. März 1987

Frank Meik

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	19
--------------------	----

Erster Teil

Die Kernbereichslehre	19
------------------------------------	----

A. Die Kernbereichslehre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	19
I. Darstellung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen	20
II. Kritik an der Kernbereichslehre	25
1. Kritik am Begriff des Kernbereichs	25
2. Kritik an der Einschränkungsfunktion	26
III. Auseinandersetzung mit der Kritik	27
1. Hinsichtlich des Begriffs	27
2. Hinsichtlich des Inhalts	28
a) „Originär“- oder „Delegationstheorie“	29
b) Tarifautonomie und Staatsverständnis	31
B. Der Begriff der Kernbereichslehre in der Literatur	38
I. Der Vorrang der Tarifautonomie vor staatlicher Regelungsbefugnis ...	38
II. Die Einpassung der Tarifautonomie in staatliche Regelungsbefugnis ...	39
III. Die Gleichwertigkeit von tariflicher und staatlicher Normsetzungsbefugnis	41
C. Die Tarifautonomie und die Mängel der bisherigen Konkretisierungsversuche	42
I. Die unterschiedlichen Literaturauffassungen	43
1. Subsidiaritäts- und Sozialstaatsprinzip als Maßstab der Kernbereichslehre (<i>Misera</i>)	43
2. Das Sozialstaatsprinzip und das Verbot von „Maßnahmegesetzen“ zur Abgrenzung von gesetzlicher und tariflicher Regelungsbefugnis (<i>Preis</i>)	45
3. Die Abgrenzung durch den Begriff der Arbeitsbedingungen und der Garantie des Tarifvertragssystems (<i>Zöllner</i>)	47

4. Die „Verfassungswirklichkeit“ als Beurteilungsmaßstab für die Vereinbarungsbefugnis der Sozialpartner (<i>Krüger</i>)	49
5. Die Unterscheidung von „verteiler Gesetzgebung“ und „gesetzlicher Existenzsicherung“ zur Bestimmung der Kernbereichslehre (<i>Biedenkopf</i>)	52
6. „Drei-Kernbereiche-Theorie“ (<i>Säcker</i>)	56
7. Das Verständnis vom absoluten und relativen Kernbereich koalitionsmäßiger Betätigungsfreiheit (<i>Coester</i>)	61
II. Mängel der Bestimmungsversuche	64
III. Zusätzliche Bestimmungsmerkmale der Literatur	65
1. Die „Datentheorie“	65
2. Die „Faktorentheorie“	67
IV. Gesamtbetrachtung	68

Zweiter Teil

Eigener Ansatz: Der funktionale Kernbereich der Tarifautonomie 71

A. Die verfassungsrechtliche Betätigungsgarantie	71
I. Die verfassungsrechtliche Garantie der Tarifautonomie	71
II. Die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	73
1. Die Koalitionsfreiheit als Begriff des Arbeitsrechts	74
2. Lohn- und Arbeitsbedingungen	75
3. Das Begriffspaar „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“	76
a) „Wirtschaftsbedingungen“, das Gegenstück zu „Arbeitsbedingungen“?	76
b) „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ als sinnvolle Gesamtheit	77
aa) Wirtschaftsbedingungen und Mitbestimmungsrecht	78
bb) Grenzen der Auslegung als Begriffseinheit	79
cc) Überschneidung des Begriffspaares	80
4. Zwischenergebnis	83
B. Die Funktion der Tarifautonomie	83
I. Tarifautonomie und Verbandswille	84
II. Die Funktion der Tarifautonomie ausgerichtet am Sozialstaat	65
1. Das Grundrecht der Arbeit	87
2. Das Gebot der chancengleichen Verwirklichung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit	89

III. Die Unternehmensautonomie	91
1. Kritik und Auseinandersetzung mit dem Begriff „Unternehmens- autonomie“	91
2. Der Kernbereich der Unternehmensautonomie	94
a) „Ob“ und „Wie“ als Unterscheidungsmerkmale	96
b) Unternehmensautonomie und Eigentumsgarantie	97
3. Zwischenergebnis	99
IV. Die Betriebsautonomie	100
1. Betriebsautonomie und Betriebsverfassung	100
2. Priorität der Tarif- gegenüber der Betriebsautonomie?	102
a) Der Betriebsrätegedanke	103
b) Der Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz	104
c) Betriebsvertretung und Demokratieverständnis	105
d) Zwischenergebnis	107
3. Sachbezogene Abgrenzung von Tarif- und Betriebsautonomie?	108
4. Die funktionale Vorrangigkeit der Betriebsautonomie	110
a) Anknüpfungspunkt kollektiver Interessenvertretung	112
b) Die verschiedenartigen Interessen kollektiver Vertretungen	114
aa) Zivilrechtliche Sammelvertretungen	115
bb) Vertretung durch Verbände (Koalitionen)	116
cc) Vertretung durch ein betriebliches Kollektivorgan (Betriebs- rat)	117
c) Zwischenergebnis	117
5. Die notwendige Chancengleichheit der Tarifautonomie	118
a) Die Arbeitskampffähigkeit	118
b) Die Attraktivität der Koalitionen	121
6. Einschränkung der Tarifautonomie durch die negative Koalitions- freiheit?	122
a) Die negative Koalitionsfreiheit als Bestandteil der Koalitions- freiheit des Art. 9 Abs. 3 GG	123
b) Die negative Koalitionsfreiheit – eine Einschränkung der Tarif- autonomie?	125
7. Die drei Kernschichten der Chancengleichheit der Tarifautonomie	125
V. Zwischenergebnis	128

Dritter Teil

**Die Konkretisierung des Kernbereichs
der Tarifautonomie**

A. Das Tarifvertragsgesetz	131
I. Subsumtion unter die einzelnen Normen	131

1. § 1 TVG (Inhalt und Form des Tarifvertrages)	131
a) § 1 Abs. 1 Halbs. 2 TVG (Normative Regelungsbefugnis)	131
aa) Inhaltsnormen	131
(1) Sonderproblem: Vermögenswirksame Leistungen	133
(2) Sonderproblem: Rationalisierungsschutzabkommen	139
bb) Abschlußnormen	140
cc) Beendigungsnormen	143
b) Rechtsnormen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen	145
aa) Betriebliche Fragen	145
bb) Betriebsverfassungsrechtliche Fragen	146
c) § 1 Abs. 1 Halbs. 1 TVG (Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien)	148
aa) Friedens- und Durchführungspflicht	148
bb) Sachfragen, die auch normativ geregelt werden können	149
cc) Folgeregelungen der Normsetzung, normergänzende und -ersetzende Absprachen	149
dd) Gewerkschaftliche Leistungs- und Bestandsverbesserungsklauseln	151
ee) Außenseiter begünstigende Abreden	153
ff) Allgemeine schuldrechtliche Abreden	154
2. § 2 TVG (Tarifvertragsparteien)	154
a) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften	154
b) Tarifvertragsparteien sind Vereinigungen von Arbeitgebern	155
c) Tarifvertragspartei ist der einzelne Arbeitgeber	155
d) Die Tariffähigkeit von Spitzenorganisationen gem. § 2 Abs. 2 TVG	156
3. § 3 TVG (Tarifgebundenheit)	157
a) Die Tarifgebundenheit der Mitglieder der Tarifvertragsparteien	157
b) Die Tarifgebundenheit des einzelnen Arbeitgebers	158
c) Die Regelungskompetenz für Außenseiter bei betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen	158
aa) Zuständigkeit für Außenseiter	159
(1) Gewerkschaften als Berufsorgan?	159
(2) Aufgrund sachlicher Notwendigkeit?	163
(3) Besondere betriebsverfassungsrechtliche Legitimation	164
bb) Regelungsbefugnis für die Außenseiter bei belastenden Regelungen	167
d) Ergebnis	169
4. § 4 TVG (Wirkung der Rechtsnormen)	169
a) § 4 Abs. 1 TVG (unmittelbare und zwingende Wirkung)	169
aa) § 4 Abs. 1 S. 1 TVG (Inhalts-, Abschluß- und Beendigungsnormen)	169
bb) § 4 Abs. 1 S. 2 TVG (betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Normen)	170

b) § 4 Abs. 2 TVG (Gemeinsame Einrichtungen)	172
c) § 4 Abs. 3 TVG (Günstigkeitsprinzip)	173
Sonderproblem: Abänderbarkeit des Tarifvertrages durch die Betriebspartner kraft „Notkompetenz“?	175
d) § 4 TVG (Rechtsverlust im Tarifvertragsrecht)	181
aa) § 4 Abs. 4 S. 1 TVG (Vergleich)	181
bb) § 4 Abs. 4 S. 2 TVG (Verwirkung)	182
cc) § 4 Abs. 4 S. 3 TVG (Ausschlußfristen)	183
e) § 4 Abs. 5 TVG (Nachwirkung)	184
5. § 5 TVG (Allgemeinverbindlichkeit)	185
6. § 6 TVG (Tarifregister)	187
7. § 7 TVG (Übersendungs- und Mitteilungspflicht)	187
8. § 8 TVG (Bekanntgabe des Tarifvertrages)	188
9. § 9 TVG (Feststellung der Rechtswirksamkeit)	188
10. § 10 TVG (Tarifvertrag und Tarifordnungen)	189
a) § 10 Abs. 1 TVG (Verdrängung der Tarifordnungen)	189
b) § 10 Abs. 2 TVG (Aufhebung der Tarifordnungen)	189
11. § 11 TVG (Durchführungsbestimmungen)	190
12. § 12 TVG (Spitzenorganisationen)	190
13. § 12 a TVG (Arbeitnehmerähnliche Personen)	190
14. § 12 b TVG (Berlin-Klausel)	192
15. § 13 TVG (Inkrafttreten)	192
a) § 13 Abs. 1 TVG (Inkrafttreten des Tarifvertrages)	192
b) § 13 Abs. 2 TVG (Vorkonstitutionelle Tarifverträge)	193
II. Zusammenfassung und Ergebnis	193
B. Das Betriebsverfassungsgesetz	194
I. § 77 Abs. 3 S. 1 BetrVG	195
II. § 87 Abs. 1 S. 1 BetrVG	198
III. Zusammenfassung und Ergebnis	203
C. Die unternehmerische Mitbestimmung	203
I. Methodische Ausgangsüberlegungen	203
II. Die unternehmerische Mitbestimmung – eine funktionelle Kernbereichs- garantie der Tarifautonomie?	204
D. Ergebnis und Ausblick	205

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	=	anderer Ansicht
Abs.	=	Absatz
AG	=	Aktiengesellschaft
AktG	=	Aktiengesetz
Anm.	=	Anmerkung
AöR	=	Archiv für öffentliches Recht
AP	=	Archiv für die Praxis
ArbGG	=	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	=	Arbeitsrecht-Blattei, Stuttgart
Art.	=	Artikel
Aufl.	=	Auflage
AuR	=	Arbeit und Recht
AzO	=	Arbeitszeitordnung
BAG	=	Bundesarbeitsgericht
BAGE	=	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	=	Betriebsberater
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
Bd.	=	Band
BetrAVG	=	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
Bl.	=	Blatt
BlSozStArbR	=	Blätter für Sozial-, Steuer- und Arbeitsrecht
BT-Drucks.	=	Bundestags-Drucksache
BUrlG	=	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	=	beziehungsweise
DAR	=	Deutsches Arbeitsrecht (1933 - 1944)
DB	=	Der Betrieb
Diss.	=	Dissertation
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
Einl.	=	Einleitung
EstG	=	Einkommenssteuergesetz
EzA	=	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f., ff.	=	folgende
Fußn.	=	Fußnote
gew. Monatsh.	=	Gewerkschaftliche Monatshefte

GewO	=	Gewerbeordnung
GG	=	Grundgesetz
GK-BetrVG	=	Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, s. Fabricius, Fritz
GmbHG	=	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOA	=	Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit
Halbs.	=	Halbsatz
HandWO	=	Handwerksordnung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
h. M.	=	herrschende Meinung
Hrsg.	=	Herausgeber
hrsg.	=	herausgegeben
i. d. F.	=	in der Fassung
i. d. R.	=	in der Regel
insbes.	=	insbesondere
i. S. v.	=	im Sinne von
i. V. m.	=	in Verbindung mit
Jahrbuch ö. R.	=	Jahrbuch für öffentliches Recht
JR	=	Juristische Rundschau
JurA	=	Juristische Analysen
Jur. Jhb.	=	Juristisches Jahrbuch
JuS	=	Juristische Schulung
JW	=	Juristische Wochenschrift
JZ	=	Juristenzeitung
Kurzpr.	=	Kurzprotokoll
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht
mit zust. Anm.	=	mit zustimmender Anmerkung
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
n. F.	=	neue Fassung
NF	=	neue Folge
Nr.	=	Nummer
R.	=	Rückseite
RdA	=	Recht der Arbeit
Rdn.	=	Randnummer
RG	=	Reichsgericht
Rspr.	=	Rechtsprechung
Rz.	=	Randziffer
S.	=	Seite/Satz
Soz. Fortschr.	=	Sozialer Fortschritt
st.	=	ständig(e)
Sten. Ber.	=	Stenographischer Bericht
TOA	=	Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte) im öffent- lichen Dienst vom 4. 4. 1938 i. d. F. vom 1. 11. 1943
TVG	=	Tarifvertragsgesetz

u.	= und
v.	= vom/von/vor
Verf.	= Verfasser
VermöBG	= Vermögensbildungsgesetz
Vorbem.	= Vorbemerkung
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZgesKredW	= Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZGR	= Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsleben
Ziff.	= Ziffer
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob der Kernbereich der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis der Koalitionen bestimmbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Kernbereichslehre entwickelt, um neben der verfassungsmäßig garantierten Bildung und dem Bestand auch die Betätigung der Koalitionen zu umschreiben. Die Frage nach dem verfassungsrechtlich geschützten Tätigkeitsbereich ist aber trotz der Judikatur und der Darstellung in der Literatur noch ungeklärt.

Durch das Bundesverfassungsgericht ist diesbezüglich wiederholt auf die Offenheit der Verfassung hingewiesen worden: „Die Garantie des Tarifvertragssystems ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsordnung zu sehen . . .“ (BVerfGE 4, 7, 17; 12, 363, 14, 275). Es geht um so grundlegende Fragen der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung, daß es unmöglich ist, allen bisherigen gedanklichen Ansätzen und daraus gezogenen Schlußfolgerungen nachzugehen. Sinn der vorliegenden Arbeit ist es vielmehr, ein eigenes gedankliches System zu entwickeln, das in all seiner Unvollkommenheit vorgestellt wird.

Die Ansätze der Literatur, die im ersten Teil der Arbeit dargestellt werden, sind zu staatsfixiert. Der einzig sachlich greifbare Ansatz wird vernachlässigt: Die Tarifautonomie ist vom sozialen Schutzgedanken des Grundgesetzes her zu entwickeln und kann deshalb nicht „aus sich heraus“ ohne Berücksichtigung von Unternehmens- und Betriebsautonomie bestimmt werden. Dabei ist der Relativität der Tarifautonomie Rechnung zu tragen.

Grundgedanke ist die chancengleiche Verwirklichung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit. Wie sich dies auf die Garantie der unterschiedlichen Autonomien auswirkt, wird im zweiten Teil herausgearbeitet.

Im dritten Teil werden die gewonnenen Arbeitsergebnisse in Beziehung zu bestehenden gesetzlichen Regelungen gesetzt. Deshalb werden sie unter das Tarifvertragsgesetz subsumiert, um festzustellen, inwieweit die einfach gesetzliche Regelung die Konkretisierung der Kernbereichslehre darstellt.

Die Kernbereichslehre

A. Die Kernbereichslehre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Art. 9 Abs. 3 GG lautet: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet.“ Art. 9 Abs. 3 GG gewährt den Koalitionen ein Recht auf Betätigung.¹ Diese besteht im wesentlichen im Abschluß von Tarifverträgen. Die Betätigung unterliegt nicht staatlicher Einflußnahme. Die Tarifautonomie ist aber durch Art. 9 Abs. 3 GG auf einen bestimmten Sachbereich, nämlich die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beschränkt. Der Umfang der Verfassungsgarantie der Tarifautonomie ist also maßgeblich für die Betätigungsmöglichkeiten der Koalitionen. Sie sollen die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen wahren und fördern. Schon aus dem Wortlaut (Wahrung und Förderung) ergibt sich, daß ihnen keine allumfassende Zuständigkeit zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zukommt, was Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 3 GG bestätigen. Denn die Vielfalt der möglichen, unter den Koalitionszweck fallenden Belange und die Notwendigkeit, sie den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen, schließen einen unbegrenzten Handlungsspielraum der Tarifpartner aus.² Gegenstand der Untersuchung sind daher nicht die sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Rechte der Mitgliederförderung und -beratung.³ Dieses Recht ist schon in Art. 9 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert und zusätzlich auch noch vom Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 GG her abgedeckt. Es stehen also bei der folgenden Untersuchung nicht die Beziehungen des Verbandes zu seinen einzelnen Mitgliedern und der darauf ausgeübte staatliche Einfluß im Vordergrund. Vielmehr behandelt sie den Regelungsauftrag und die Regelungsbefugnis der Koalitionen unter- bzw. miteinander. Im

¹ Daß Art. 9 Abs. 3 GG auch als kollektives Grundrecht ein Betätigungsrecht der Koalitionen festschreibt, wird mit der ganzen h.M. angenommen (dazu statt aller BVerfGE 4, 96, 101).

² BVerfGE 50, 290, 368.

³ Hierzu, insbesondere zur streitigen Frage des Zutrittsrechts der Gewerkschaften zum Betrieb, *Hanau*, AuR 1983, 257 ff., 260 mit zahlreichen Nachweisen der neueren Rechtsprechung.

Rahmen dieser Arbeit wird als koalitionsgemäß eine Betätigung verstanden, die auf eine Abrede mit der Gegenseite zielt. Gegenstand der Untersuchung ist also die Tarifautonomie, wie sie von Art. 9 Abs. 3 GG geschützt wird.

Welche Regelungsbefugnisse den Koalitionen durch die Verfassung garantiert sind, ist Gegenstand der Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb sollen nunmehr die wesentlichen Ausführungen der wichtigsten Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen⁴ vergegenwärtigt werden.

I. Darstellung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen

In seiner Entscheidung zur Tariffähigkeit gemischt-fachlicher Verbände führte das Bundesverfassungsgericht aus⁵: „Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit betrifft nicht nur den Zusammenschluß zu einem bestimmten Gesamtzweck, nämlich zu einer aktiven Wahrnehmung der Arbeitgeber-(Arbeitnehmer-)interessen. Dies bedeutet zugleich, daß frei gebildete Organisationen auf die Gestaltung der Löhne und Arbeitsbedingungen Einfluß nehmen, insbesondere zu diesem Zweck Gesamtvereinbarungen treffen können. Die historische Entwicklung hat dazu geführt, daß solche Vereinbarungen in Gestalt geschützter Tarifverträge mit Normativcharakter und Unabdingbarkeit abgeschlossen werden. Wenn also die in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Koalitionsfreiheit nicht ihres historisch gewordenen Sinnes beraubt werden soll, so muß im Grundrecht des Art. 9 Abs. 3 GG ein verfassungsrechtlich geschützter Kernbereich auch in der Richtung liegen, daß ein Tarifvertragssystem im Sinne des modernen Arbeitsrechts staatlicherseits überhaupt bereitzustellen ist und daß Partner dieser Tarifverträge notwendig frei gebildete Koalitionen sind.“⁶ – Was zudem voraussetzt, daß die Koalition unabhängig genug ist, die Interessen ihrer Mitglieder nachhaltig wahren zu können. – „Geht man nämlich davon aus, daß einer der Zwecke des Tarifvertragssystems eine *sinnvolle* Ordnung des Arbeitslebens, insbesondere der Lohngestaltung, unter Mitwirkung der Sozialpartner sein soll, so müssen die sich aus diesem Ordnungszweck ergebenden Grenzen der Tariffähigkeit auch im Rahmen der Koalitionsfreiheit wirksam sein.“⁷ Der Gesetzgeber ist dadurch eingeschränkt, daß mit der Koalitionsfreiheit zugleich die Institution eines gesetzlich geregelten und geschützten Tarifsystems verfassungsrechtlich gewährleistet wird. „Dieser mit der Koalitionsfreiheit zugleich gewährleistete Kernbereich des Tarifsystems verbietet es dem Gesetzgeber, die von den Vereinbarungen frei gewählten Organisa-

⁴ BVerfGE 4, 96 ff.; 17, 319 ff.; 18, 18 ff.; 19, 303 ff.; 28, 295 ff.; 38, 281 ff.; 50, 290 ff.

⁵ BVerfGE 4, 96 ff.

⁶ BVerfGE 4, 96 ff., 106.

⁷ BVerfGE 4, 96, 107.

tionsformen schlechthin oder in entscheidendem Umfang bei der Regelung der Tariffähigkeit unberücksichtigt zu lassen und auf diese Weise das Grundrecht der Koalitionsfreiheit mittelbar auszuhöhlen.“⁸ Für die Tariffähigkeit lassen sich starre Grenzen nicht aufstellen. Sowohl die historische Entwicklung des Tarifwesens als auch eine für die Ordnung des Soziallebens gedeihliche Fortbildung des Tarifrechts mit dem Blick auf die Betriebsgestaltung in den verschiedenen Wirtschaftsbezirken ist zu berücksichtigen. Eine Grenze für die Normierung der Tariffähigkeit durch den Gesetzgeber liegt darin, „daß die freie Entwicklung der Koalitionen und damit auch ihr Entscheidungsrecht über die Organisationsform nicht sachwidrig gehemmt oder in ihrem Kern angetastet werden darf“.⁹

In der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz¹⁰ wird ausgeführt, daß die gewährleistete Koalitionsfreiheit nur dann sinnvoll ist, wenn die Rechtsordnung den Koalitionen die Möglichkeit gibt, durch spezifisch koalitionsmäßige Betätigung die in Art. 9 Abs. 3 GG genannten Zwecke zu verfolgen, nämlich die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Allerdings merkte das Gericht an, daß dadurch keineswegs eine umfassende Regelungsbefugnis gewährleistet ist: „Denn jedenfalls können nur solche Befugnisse der Gewerkschaften verfassungsrechtlich geschützt sein, die unerlässlich sind, damit sie auch im Bereich der Personalvertretung ihren Zweck, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern, wirksam verfolgen können.“¹¹

In einer weiteren Entscheidung zum Problem der Tariffähigkeit einer Koalition steht die Frage an, ob die Kampfbereitschaft ein Merkmal der Tariffähigkeit ist.¹² Auch hier geht das Bundesverfassungsgericht auf die spezifisch koalitionsgemäße Betätigung ein. „In der modernen Marktwirtschaft (hat sich) . . . der Tarifvertrag als das rechte Mittel herausgebildet, durch das die Koalitionen im Verein mit dem sozialen Gegenspieler die Arbeitsbedingungen, soweit sie in der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung offengeblieben sind, insbesondere die Löhne und Gehälter für die verschiedenen Wirtschaftszweige und Berufe . . . festlegen; ein solcher Tarifvertrag setzt jedenfalls nach dem herkömmlichen deutschen Recht Rechtsnormen . . .“¹³ Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit verpflichtet den einfachen Gesetzgeber nur dazu, ein Tarifvertragssystem zur Verfügung zu stellen; „ . . . der Gesetzgeber darf aber die Teilnahme an diesem Tarifsystem

⁸ BVerfGE 4, 96, 108.

⁹ BVerfGE 4, 96, 108/109.

¹⁰ BVerfGE 17, 319 ff.

¹¹ BVerfGE 17, 319, 333/334.

¹² BVerfGE 18, 18, 26 ff.

¹³ BVerfGE 18, 18, 26.